

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel

Heilmittel müssen ärztlich verordnet sein. Für die Feststellung der Angemessenheit der von selbständigen Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe (i.S.d. der Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 und § 19 Niedersächsische Beihilfeverordnung [NBhVO]) berechneten Aufwendungen gelten folgende Höchstbeträge (Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO):

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag ab 01.08.2018 (in Euro)
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	8,00
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,30
	b) Inhalationstherapie - wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,80
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	13,60
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	16,60
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	15,00
5	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	23,40
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	30,70
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	41,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40
9	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (zwei bis vier Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00
10	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	64,90
11	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	28,30
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	17,80
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,20
12	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	27,00
13	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert ²⁾ 20 Minuten	17,30
14	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	9,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,00
15	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	28,30
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	17,80
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,20
16	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	98,30
17	Gerätegestützte Krankengymnastik auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis drei Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	42,00
18	Traktionsbehandlung mit Gerät (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,00
III. Massagen		
19	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Perio-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	16,60
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,60
20	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	23,40

	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	35,00
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	53,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	11,30
21	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	27,70
	IV. Palliativ Care (Voraussetzungen sh. Hinweis auf Seite 4)	
22	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	60,00
	V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
23	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	12,40
24	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	- Teilpackung	32,90
	- Großpackung	43,40
	- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	14,20
	b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	17,90
	c) Kaltpackung - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick	18,50
	- bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	9,20
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	11,00
	e) Trockenpackung	3,70
	f) sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	5,50
25	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,70
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,50
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,90
26	a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	14,80
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	24,00
27	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	11,00
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	16,00
28	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	22,80
29	a) Naturmoor-Halbbad, auch einschließlich Nachruhe	39,40
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	47,90
30	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	34,40
	b) Vollbad	39,40
31	Balneo-Phototherapie — auch Sole-Phototherapie — oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	39,40
32	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,00 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	16,00 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	22,20 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,70
33	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	23,40
	b) Gashaltiges Bad mit einem Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	27,00 ⁶⁾⁷⁾
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	25,20
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	22,20
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,70
	VI. Kälte- und Wärmetherapie	
34	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne	11,80
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	6,80
36	Ultraschall-Wärmetherapie	10,80
	VII. Elektrotherapie	
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit individuell eingestellten hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	7,40
38	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20
39	Iontophorese	7,40
40	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	13,60

41	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	26,40
VIII. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie⁸⁾⁹⁾		
42	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20
43	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,00
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	53,60
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	62,60
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	94,00
44	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	45,80
	b) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	31,40
	c) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	61,40
	d) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	51,00
IX. Ergotherapie		
45	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	38,00
46	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	49,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	65,80
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	116,50
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall	
	aa) bis zu drei Einheiten am Tag, je Einheit	
	- bei motorisch-funktionellen Störungen	37,00
	- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	49,40
	bb) bis zu zwei Einheiten am Tag, je Einheit	
	- bei psychisch-funktionellen Störungen	61,60
47	Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	14,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	18,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	34,40
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 180 Minuten	63,80
48	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	42,00
49	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70
X. Podologische Therapie		
50	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20
51	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20
52	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80
53	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20
54	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an beiden Füßen	37,80
55	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an einem Fuß	24,20
56	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Wochen	176,90
57	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	34,00
58	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlustes oder Bruches der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	58,90
59	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	68,00
60	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	34,00
XI. Ernährungstherapie⁸⁾⁹⁾ (sh. Hinweis auf Seite 4)		
61	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	60,00
62	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	30,00
63	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,00
XII. Sonstiges		
64	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	23,40

65	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	30,70
66	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	41,20

Beihilfefähige Höchstbeträge für Hausbesuche gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 NBhVO:

Hausbesuch für Heilmittel (§ 18 Abs. 1 Satz 3 NBhVO (ausgenommen podologische Therapie)	11,00
Hausbesuch bei podologischer Therapie	
a) bei Einzelperson	8,40
b) bei mehreren Personen einer sozialen Gemeinschaft, je Person	4,20

- ¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.
- ²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.
- ³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.
- ⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 5 bis 41 sind daneben nicht beihilfefähig.
- ⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.
- ⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 3,70 Euro und ab dem 1. 1. 2019 um bis zu 4,10 Euro, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.
- ⁷⁾ Aufwendungen für Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 32 Buchst. d beihilfefähig.
- ⁸⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.
- ⁹⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.
- ¹⁰⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 62 und 63 sind für insgesamt maximal 12 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.
- ¹¹⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.

Palliativ Care

Aufwendungen für eine physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Nr. 22 sind beihilfefähig, wenn die zu behandelnde Person an einer Erkrankung mit infauster Prognose leidet, ambulant palliativmedizinisch behandelt wird und eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- passive Bewegungsstörung mit Verlust, Einschränkung oder Instabilität funktioneller Bewegungen im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke oder der diskoligamentären Strukturen,
- aktive Bewegungsstörung bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- atrophische oder dystrophische Muskelveränderung,
- cerebral oder spinal bedingte spastische Lähmung,
- schlafte Lähmung,
- abnorme Bewegung oder Koordinationsstörung bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- Schmerz bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- funktionelle Störung von Organsystemen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Schließmuskel oder Beckenbodenmuskulatur),
- unspezifische schmerzhafte Bewegungs- oder Funktionsstörung, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

Ernährungstherapie

Aufwendungen für eine Ernährungstherapie nach Nrn. 61 bis 63 sind nur beihilfefähig, wenn die Ernährungstherapie durch eine der nachfolgenden Personen angewendet wird:

- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Oecotrophologin oder Oecotrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.